

# Straßenverkehr und Recht

**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Suchtgiftbeeinträchtigung, Ausnahme vom Wochenendfahrverbot für verderbliche Lebensmittel und abgelaufene Begutachtungsplakette.**

## Beeinträchtigung durch Suchtgift

Ein Lenker wurde angehalten, weil seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt schien. Der Polizeiamtssarzt kreuzte nach der Untersuchung des Lenkers auf einem Formular nach dem Text „Blutabnahme wegen Beeinträchtigung, die auf Suchtgifteinnahme/Alkohol schließen lässt“, die Wortfolge „wurde vorgenommen um“ an und fügte „21:20 Uhr“ ein. In der Rubrik „Gutachten“ kam er zum Schluss, dass der Lenker durch Übermüdung beeinträchtigt sei. Die Untersuchung des Blutes ergab einen Wert von 1,9 ng/ml THC (Tetrahydrocannabinol) und 106 ng/ml Amphetamin. Der Lenker wurde wegen Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand mit Straferkenntnis der BH Amstetten zu einer Geldstrafe von 1.200 Euro verurteilt. Ihm wurde auch aufgetragen, die Blutuntersuchungskosten von 854 Euro sowie die Verfahrenskosten zu ersetzen. Dagegen erhob er Beschwerde. Das Verwaltungsgericht setzte daraufhin die Geldstrafe auf 1.000 Euro herab, wies die Beschwerde ansonsten aber ab. In der Begründung hieß es, der Lenker sei wegen Verdachts auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung einem Arzt vorgeführt worden. Der Arzt habe Fahrtüchtigkeit infolge eines Übermüdungszustandes festgestellt. Im Anschluss an die Untersuchung habe der Arzt mit Zustimmung des Lenkers Blut abgenommen. In dem Gutachten des Labors hieß es, dass der Nachweis von THC den Konsum von THC-haltigen



**Wochenendfahrverbot für Sattelkraftfahrzeuge über 7,5 Tonnen: Ausnahme, wenn schnell verderbliche Lebensmittel transportiert werden.**

Produkten wie Haschisch oder Marihuana bewiesen habe. Die Konzentration des THC sei in einem für die charakteristische Cannabis-Wirkung typischen Bereich gelegen. Aus toxikologischer Sicht sei mit Beeinträchtigungen beim Lenken eines Kraftfahrzeugs zu rechnen.

Dagegen erhob der Lenker Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Als Gründe für die Zulässigkeit der Revision führte der Revisionswerber die Fragen an, ob eine Blutabnahme zulässig sei, nachdem die klinische Untersuchung keinen Hinweis auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben habe; in welchem Verhältnis die Beweisergebnisse der Beobachtungen des einschreitenden Polizeibeamten, der klinischen Untersuchung und der verfassungsgesetzlich angeordneten Blutabnahme zu werten seien; ob eine schlüssige Zustimmung zur Blutabnahme möglich sei und ob von einer Suchtgiftbeeinträchtigung auszugehen sei, wenn keine Suchtgiftbeeinträchtigung, sondern lediglich eine Übermüdung auf Grund von Schlafmangel

festgestellt werde, der Schlafmangel aber durch eine vergangene Suchtgifteinnahme verursacht worden sein könnte.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte fest: „Der Polizeiamtssarzt hat eine Blutabnahme wegen Beeinträchtigung, die auf Suchtgifteinnahme/Alkohol schließen lässt, durchgeführt. Von einer rechtswidrigen Blutabnahme kann demnach keine Rede sein.“ Die Blutabnahme sei mit Zustimmung des Lenkers erfolgt. Zur Rechtsfrage, „ob von einer Suchtgiftbeeinträchtigung auszugehen sei, wenn keine Suchtgiftbeeinträchtigung, sondern lediglich eine Übermüdung auf Grund von Schlafmangel festgestellt werde, der Schlafmangel aber durch eine vergangene Suchtgifteinnahme verursacht worden sein könnte“, verwies das Höchstgericht auf das VwGH-Erkenntnis vom 24.10.2016, Ra 2016/02/0133. In diesem Fall entschied der VwGH bei einem Lenker, bei dem 1,2 ng/ml THC im Blut festgestellt worden waren, dass es für die Annahme des Tatbildes

genügt, dass die Fahrtüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahrtüchtigkeit bewirkt hätte. Hier wurde im Blut eine Konzentration von 1,9 ng/ml THC festgestellt. Das bedeutet, dass das Verwaltungsgericht angesichts des festgestellten Suchtgiftgehalts in Verbindung mit einer Übermüdung zutreffend vom Lenken in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ausgegangen ist. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH Ra 2016/02/0168, 26.1.2017

## Ausnahme vom Wochenendfahrverbot

Der Lenker eines Sattelzuges wurde an einem Wochenende auf der A 8 angehalten. Beim Sattelanhänger handelte es sich um einen Lebensmitteltank. Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurde jedoch keine Ladung transportiert. Der Lenker gab an, er müsse an einem bestimmten Ort Molke laden und habe gerade woanders Milchkonzentrat abgeladen.

Er erhielt wegen Verstoßes gegen das Wochenendfahrverbot einer Geldstrafe von 218 Euro. Nach einer Beschwerde setzte das Verwaltungsgericht die Geldstrafe auf 180 Euro herab, wies die Beschwerde aber ansonsten ab. Das Verwaltungsgericht vertrat die An-

sicht, dass vom Fahrverbot für Sattelkraftfahrzeuge über 7,5 Tonnen nur Fahrten ausgenommen seien, die ausschließlich der Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen dienten. Der Lenker habe keine Aufzeichnungen für die von ihm transportierten Ladungen vorgewiesen. Er habe als beförderte Stoffe „Milchkonzentrat“ genannt, das er abgeladen habe, und „Molke“, die er noch laden solle. Mit Molke habe er offenbar Molkekonzentrat gemeint. Der Transport von Molkekonzentrat bzw. die Leerfahrt zwischen dem Abladeort und der neuen Ladung von Molkekonzentrat erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Wochenendfahrverbot.

Die Revision des Lenkers erachtete der Verwaltungsgerichtshof für zulässig und berechtigt, weil es keine Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffes „frische Milch und frische Milcherzeugnisse“ gebe. Der Zweck der Ausnahme vom Wochenendfahrverbot bestehe darin, Lebensmittel zur Verarbeitung, zum Vertrieb oder zum Verzehr anbieten zu können, die ohne diese Ausnahme wegen ihrer besonders schnellen Verderblichkeit nicht weiterverarbeitet, verteilt oder verzehrt werden könnten, weil sie ungenießbar geworden sind. Wäre die Genießbarkeit von Lebensmitteln nicht mehr gegeben, wenn sie während eines Zeitraums, der dem Wochenendfahrverbot entspricht (Samstag 15:00 Uhr bis Sonntag 22:00 Uhr bzw. an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr), nicht zur Produktion, zur Veredelung, zur Verteilung oder zum Verzehr transportiert werden könnten, die Lebensmittel also ohne Transport während dieser Zeit nicht mehr verarbeitet, verteilt oder verzehrt werden

könnten, handelte es sich um Lebensmittel, die von der Ausnahme umfasst sind. Jedenfalls nicht umfasst sind konservierte Lebensmittel.

Hier hatte das Verwaltungsgericht die Qualifikation des transportierten Molkekonzentrats als „frisches Milcherzeugnis“ verneint, weil es zwar gekühlt werden müsse, aber durch die Bearbeitung (Filtration bzw. Eindickung) nicht mehr als frische Milch oder frisches Milcherzeugnis zu werten sei. Letzteres treffe nach einer Information der Wirtschaftskammer nur auf Molkenmischerzeugnisse zu, worunter Getränke auf Molkebasis unter Zusatz von Fruchtsäften, Zucker oder Aromen zu verstehen seien. Dazu der VwGH: „Bei seiner Beurteilung hat das Verwaltungsgericht es verabsäumt, sich mit der Frage der Verderblichkeit bzw. Genießbarkeit von Molkekonzentrat auseinanderzusetzen, um aus dem Ergebnis schließen zu können, ob Molkekonzentrat auch ohne Transport in der Zeit des Wochenendfahrverbotes noch genauso weiterverarbeitet werden kann und es sich dabei um ein frisches Milcherzeugnis handelt.“ Allenfalls werde diese Frage durch einen Sachverständigen zu beantworten sein. Das Erkenntnis war in diesem Punkt wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

*VwGH 9.9.2016,  
Ra 2016/02/0085*

### **Abgelaufene Begutachtungsplakette**

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien wurde über einen Zulassungsbesitzer eine Geldstrafe wegen einer Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes verhängt. Er hatte am 3. Dezember 2014 sein Fahrzeug ohne gültige Begutachtungss-



**Abgelaufene Begutachtungsplakette: Mehrere Verwaltungsstrafen sind möglich, es handelt sich um kein Dauerdelikt.**

plakette im 19. Bezirk abgestellt. Die Begutachtungsfrist samt Nachfrist war bereits abgelaufen.

Aufgrund einer Beschwerde des Zulassungsbesitzers hob das Verwaltungsgericht Wien das Straferkenntnis mit der Begründung auf, es handle sich um ein Dauerdelikt. Da über den Zulassungsbesitzer bereits für den Tatzeitpunkt 13. November 2014 im 9. Bezirk mit Straferkenntnis der LPD Wien vom März 2015 eine Verwaltungsstrafe verhängt worden sei, sei eine neuerliche Anlastung desselben Delikts unzulässig gewesen. Die Tat sei vom Straferkenntnis vom März 2015 umfasst. Der Zulassungsbesitzer hatte also sein Fahrzeug zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten an zwei unterschiedlichen Orten ohne gültige Begutachtungsplakette abgestellt.

Dagegen erhob die LPD Wien Amtsrevision. Der VwGH erachtete die Revision für zulässig und begründet. Laut ständiger Rechtsprechung wird ein Kraftfahrzeug auch dann verwendet, wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Halten und Parken abgestellt wird. Dies trifft nicht nur auf den Abstellvorgang, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu. Wesentlich ist, dass die gültige Begutachtungsplakette

am Fahrzeug angebracht ist, sodass aus ihr jederzeit zu entnehmen ist, dass die Begutachtungsfrist (samt Nachfrist) noch nicht abgelaufen ist. „Bei mehrfachem Verwenden eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Begutachtungsplakette an verschiedenen Tagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums handelt es sich nicht um ein Dauerdelikt“, stellte der VwGH fest. Dies schon deshalb, weil es sich dabei nicht um die Unterlassung der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes handle. Indem der Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug mit abgelaufener Begutachtungsplakette an unterschiedlichen Tagen auf zwei unterschiedlichen Straßen mit öffentlichem Verkehr abstellte, habe er zwei voneinander getrennte Verwaltungsübertretungen zu verantworten und sei zu recht für die erneute Verwendung des Kraftfahrzeuges ohne gültige Begutachtungsplakette (nochmals) bestraft worden. Auch ein fortgesetztes Delikt liege nicht vor, weil für die Annahme eines solchen die Annahme eines einheitlichen Vorsatzes und eines zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges erforderlich wäre. „Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr mit abgelaufener Begutachtungsplakette an unterschiedlichen Tagen an verschiedenen Orten bedarf jeweils eines eigenen Willensentschlusses, sodass die Annahme eines fortgesetzten Deliktes nicht in Betracht kommt“, stellte der VwGH fest. Da das VwG Wien zu Unrecht vom Vorliegen eines Dauerdeliktes ausgegangen war, erwies sich die Behebung des Straferkenntnisses der LPD Wien als rechtswidrig. Die Entscheidung war aufzuheben.

*VwGH 22.11.2016,  
Ra 2016/02/0045*

*Valerie Kraus*